

RECHTSWAHL; GERICHTSSTAND

1. Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.
2. Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte. Gerichtsstand ist auch der Sitz des Versicherungsnehmers, soweit sich dieser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

RISIKEN IM AUSLAND

1. Nichtanwendbarkeit ausländischer Gesetze

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, gelten Ansprüche, die allein auf nationalen Gesetzgebungen des Auslands beruhen, ausgeschlossen, insbesondere

- a) Ansprüche, die sich aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von "Catastrophes Naturelles" in Frankreich ergeben würden;
- b) Ansprüche, die sich aus der gesetzlichen Deckungsverpflichtung in Belgien und Italien für Rettungskosten ergeben würden.

2. Nachhaftung für Angaben zur Risikobelegenheit und Versicherungsteuer *)

Ob und inwieweit bei Versicherungen, die Risiken außerhalb der EU/EWR beinhalten, nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen Versicherungsteuer etc. anfällt, ist vom Versicherungsnehmer in eigener Verantwortung zu prüfen.

Ebenfalls hat die Anmeldung und Abführung der Versicherungsteuer etc. in diesen Fällen durch den Versicherungsnehmer selbst zu erfolgen. Es wird dem Versicherungsnehmer darüber hinaus empfohlen, zu prüfen, ob ggf. die nationalen ertragsteuerlichen Vorschriften Einschränkungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen vorsehen, die von ausländischen Versicherungsunternehmen erhoben werden, und zwar auch für den Fall, dass es sich um eine nonadmitted (nicht erlaubte) -Zeichnung handeln sollte.

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen.

Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlichen Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Soweit Versicherungsschutz in nachstehenden Ländern für eine oder mehrere der nachstehenden Gefahren oder Schäden vereinbart ist, gilt in Ergänzung zu den Abschlussbestimmungen dieses Vertrages folgendes:

Ausschluss von politischen Gefahren und Elementargefahren

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden in Spanien, soweit das Consorcio de Compensacion de Seguros Deckungsschutz bietet.

*) Soweit sich nach den steuerlichen Vorgaben eine Risikobelegenheit innerhalb der EU/EWR ergibt, wird die Versicherungsteuer entsprechend den nationalen Bestimmungen vom Versicherer erhoben und abgeführt, sofern dieser zur Abführung verpflichtet ist.